

Leipziger (Hom. Nr. 402; erste Spalte) und einer Görlitzer Hds. (Hom. Nr. 250; zweite Spalte) gegeben ist¹⁾. Ferner eine von Wattenbach gefertigte Abschrift der Chronik aus dem Löwenberger Stadtbuche (Hom. Nr. 413) und die für das Rechtsbuch so wichtige Hamburger (Uffenbach'sche) Hds. (Hom. Nr. 308).

In allen älteren Drucken nun, einschliesslich des von Menke, ferner in den Hdss. Nr. 34 und 250 ist die Chronik, und zwar in ihren beiden Theilen, interpoliert aus der letzten nach 1276 geschriebenen Recension der Chronik Martins von Troppau. Die Zobelschen Drucke und Nachdrucke zeigen ferner eine sehr starke modernisierte Uebersetzung und weitere Interpolationen, z. B. über die Schlacht am Welfesholz, den Frieden zu Venedig; ferner zwei Magdeburger Zusätze: unter Erzbischof Wilbrand dessen Krieg mit Brandenburg 1240, und unter Erzbischof Rudolf dessen Erwerb der Grafschaft Alvensleben, welche beide dem *Chronicon Magdeburgicum*²⁾ entnommen sind. Sie führen ausserdem die Kaiserreihe bis zu Rudolf von Habsburg, dessen Regierungsdauer sie angeben. Auch nach Ausscheidung aller dieser nicht hergehöriger Zusätze, zeigen die Texte im einzelnen grosse Verschiedenheiten; der eine lässt bald diese Notiz, der andere jene weg, Umstellungen und chronologische Verwirrung erscheinen in allen, so dass man die sämtlichen Texte combinieren muss, um die Chronik in ihrer ursprünglichen, vollständigen Gestalt herzustellen. Der Grund solcher Verwirrung mag einestheils in dem mangelhaften Interesse, welches die Schreiber des Rechtsbuches der kleinen Magdeburger Chronik zuwandten, andererseits darin gefunden werden, dass in dem Originale des zweiten Theiles die Kaiser und die Magdeburger Erzbischöfe wol synchronistisch einander gegenüber gestellt waren.

Der erste Theil nun bildet ein abgeschlossenes Ganzes für sich und ist nichts weiter als eine mit geringen Zusätzen und Uebersetzungen versehene Abschrift einer in mehreren Handschriften der Sächsischen Weltchronik angehängten chronologischen Uebersicht der bedeutendsten Ereignisse von Erschaffung der Welt bis zu Friedrich II³⁾, welche als original, d. h. vom Verfasser selbst herrührend, angesehen werden muss. Da nun die Sachsenchronik selbst im zweiten Theile der Weichbildchronik vielfach benutzt ist, so wird hierdurch schon wahrscheinlich, dass ein und derselbe Verfasser beide Theile

1) So erläutert Daniels das Material seiner Ausgabe in seinem Land- und Lehnrechtsbuch I (Berlin 1863), S. XI. Eine Abschrift der Görlitzer Hds. ist in der Berliner Kgl. Bibliothek cod. germ. fol. 438 von W. Wackernagels Hand.

2) Meibom, *Scriptores* II, 330. 331.

3) In der Ausgabe der Sächsischen Weltchronik als Anhang VII.